

Satzung

der Dorfgemeinschaft Altgandersheim n.e.V

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Altgandersheim n.e.V.“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Altgandersheim der Stadt 37581 Bad Gandersheim.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Dorfgemeinschaft Altgandersheim ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bewohnern und Freunden des Dorfes Altgandersheim nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Verein hat sich die Erfüllung folgender Aufgaben zum Ziel gesetzt:

1. Förderung der Dorfgemeinschaft
2. Verschönerung und Pflege des Dorfbild
3. Erhalten der Geschichte des Dorfes
4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Institutionen zwecks Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
5. Schaffung und Pflege freundlicher Beziehung zu Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen und mit anderen Orten

Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben kann von den Organen beschlossen werden. Mittel dieses Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Verwendung von Geldmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Soweit dem Vorstand bzw. einzelnen Mitgliedern bei der Wahrnehmung der Interessen des Vereins Auslagen entstehen, sind diese gegen Vorlage der Belege vom Verein zu ersetzen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person, juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und jede andere Korporation werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Aufnahme in den Dorfgemeinschaftsverein ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahres zum Ende des Kalenderjahres. Die Beiträge des laufenden Jahres werden nicht zurückerstattet.
2. durch Ausschluss infolge eines mehr als einjährigen Beitragsrückstandes oder aus anderem Grunde durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließendem ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.
3. durch Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an Vorstand und Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen
 - die Ziele des Dorfgemeinschaftsvereins zu unterstützen

- Mitgliedsbeitrag zu bezahlen
- 4. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für das Gründungsjahr (Geschäftsjahr) 2019 beträgt dieser 12,- Euro/Jahr
- 5. Es steht jedem Mitglied frei einen höheren Beitrag zu zahlen.

§ 6

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Arbeitskreise

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und drei Beisitzer/innen sowie dem kooptierten Ortsvorsteher/in.
 - a. Der/die Ortsvorsteher/in ist zu Vorstandssitzungen einzuladen, hat aber kein Stimmrecht mit Ausnahme er/sie wurde in den Vorstand gewählt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode, haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, in dringenden Fällen aber kurzfristig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (4 Personen) der Vorstandmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Der Vorstand ist gehalten, bei Themen, die die Arbeitskreise betreffen, deren Vertreter zu hören und ihre Empfehlungen zu berücksichtigen.
7. Der Vorstand gibt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.
8. Die Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreterin/in einzuberufen.
9. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Abgabe von Berichten über die laufenden Tätigkeiten und die Kassensituation
10. Die Tätigkeiten des Vorstandes sind ehrenamtlich.
11. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
12. Es können keine Ehepartner, Lebensabschnittsgefährten und direkte Familienangehörige in den Vorstand gewählt werden.

§ 8

Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/der 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in oder dem/der Kassenwart/in oder durch den/der 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.

§ 9

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des/der ersten Vorsitzenden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich

unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung wird an die Mitglieder verteilt und zusätzlich per Aushang bekannt gemacht. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den im § 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Anträge aus Kreisen der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 38 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes, soweit ein Amt nach § 7 nicht besetzt ist.
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Vorliegende Anträge
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 11

Arbeitskreise

1. Arbeitskreise haben die Aufgabe, spezielle Sachgebiete zu erarbeiten oder besondere Vorhaben vorzubereiten und durchzuführen.
2. Die Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitskreise sind im Vorstand für die Dauer ihrer Tätigkeit kooptiert.
3. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht jedem Mitglied offen.

§ 12

Die Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Kassenprüfer/innen und einen/einer Stellvertreter/in. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnungslegung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 13

Aufzeichnung der Beschlüsse

Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.

§ 14

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Anträge sind als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufzuführen.

§ 16

Änderung der Adresse, Kontodaten, E-Mail-Adresse, persönliche Daten

Die Änderung der Adresse, Kontodaten, E-Mail-Adresse und persönliche Daten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt mit dem /der Kassensführer/in über vereinseigene Geldmittel bis 100,- € zu verfügen
3. Größere Geldmittel bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 19

Verwendung des Restvermögens

Die Verwendung des Restvermögens wird in der letzten Mitgliederversammlung entschieden.

Anhang: Datenschutzerklärung gemäß Datenschutzverordnung (DSGVO).